

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2011 erlässt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 2 i. V. m. § 9 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Ziel der Prüfung

Der/die Prüfungsbewerber/-in soll in der Prüfung nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine Fremdsprache der beruflichen Situation angemessen als Mittel der Verständigung einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bewältigung typischer beruflicher Aufgabenstellungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können sich Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis anmelden, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben.
- (2) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf erfolgen.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf.

§ 3 Festlegung der Fremdsprache

Die Kammer legt die Fremdsprache fest, in der die Zusatzqualifikation erworben werden kann.

§ 4 Prüfungsleistungen und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst in maximal 145 Minuten folgende Leistungen:
 - a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten.
 - b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (zum Beispiel Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten.
 - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren. Richtzeit einschließlich Aufgabendarbietung: 20 Minuten.
 - d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten.

- e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form des Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens. Richtzeit: 20 Minuten.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen a) bis d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemeiner geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll dabei nachweisen, dass er/sie

- sich über Themen seines/ihres Ausbildungsbereiches unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen Teil der Prüfung nicht mehr als eine Leistung mit „mangelhaft“ und keine Leistung mit „ungenügend“ bewertet wurde. Darüber hinaus müssen die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

§ 7 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 29. November 2011
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident



(Bernd Bechtold)

Der Hauptgeschäftsführer



(Prof. Hans-Peter Mengele)